



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 416  
Meine Nachricht vom: /

  
@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4718

12.12.2025

### **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 28/2025**

**Betreff** Einsatz und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der  
Herstellung von Verkehrsflächen

**Bezug** Erlass Nr. 20/2021 zum ARS Nr. 09/2021

**Anlage** ARS Nr. 13/2025 vom 02.06.2025

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 13/2025 des Bundesministerium für Verkehr (BMV) werden die bisherigen Regelungen zum Verfahren mit temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt) auf Grundlage aktueller Erfahrungen fortgeschrieben.

Ziel ist es, die Anwendung von TA-Asphalt im Verkehrswegebau aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie zur weiteren Erprobung der entsprechenden Produkte und Verfahren zu erweitern, da dieser künftig den Standard im Straßenbau darstellt und mit den technischen Regelwerken (ZTV Asphalt-StB, TL Asphalt-StB) den Stand der Technik abbilden wird.

Eine stufenweise Erprobung und ein systematisches Monitoring der Strecken ist erforderlich, um den Einsatz von TA-Asphalt auszuweiten. Das Vorgehen ist in der beigefügten Anlage verbindlich festgelegt.

Der Einsatz bereits bewährter Produkte – wie in der „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung“ wird außerhalb von Erprobungsstrecken zugelassen.

Zur bundeseinheitlichen Umsetzung wird in der Anlage eine systematische Vorgehensweise beschrieben, die eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse sicherstellt. Hierbei wird unterschieden zwischen:

- a) Erprobungsstrecken (Varianten A2 und D) – für neue oder noch nicht ausreichend bewährte Produkte mit verpflichtender Dokumentation und Monitoring,
- b) Strecken mit bewährten Produkten (Varianten A1, B, C) – für deren Einsatz keine zusätzliche Erprobung oder Beobachtung erforderlich ist.

Die notwendigen vertraglichen und technischen Regelungen entsprechen bereits den Entwürfen der künftigen ZTV Asphalt-StB und TL Asphalt-StB 25 und sind als Ergänzung zu den derzeit gültigen Fassungen (ZTV/TL Asphalt-StB 07/13) anzuwenden.

Ich bitte, das ARS Nr. 13/2025 bei allen Bauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Den Erlass Nr. 20/2021 hebe ich hiermit auf.

